

Informationen zum Berufsfeldpraktikum

Anerkennung beruflicher und/oder praktischer Tätigkeiten:

Berufsausbildungen oder nachgewiesene berufliche Tätigkeiten können bei unmittelbarem Bezug zum Unterrichtsfach als Berufsfeldpraktikum anerkannt werden.

- Angerechnet werden können alle beruflichen und/oder pädagogischen Tätigkeiten, die die formalen Voraussetzungen des Berufsfeldpraktikums erfüllen. Sie umfassen berufliche Tätigkeiten ebenso wie freiwillige Praktika oder ehrenamtliche Tätigkeiten im sozialen Bereich. Dies sind vor allem:
 - eine Berufsausbildung im pädagogischen Bereich
 - eine Berufsausbildung, die in einem fachlichen Zusammenhang mit den Studienfächern steht
 - eine Tätigkeit in einer außerschulischen sozialen, kirchlichen oder pädagogischen Einrichtung
 - eine Tätigkeit im Bereich einer offenen Ganztagschule
- Die betreffende Tätigkeit muss mindestens einen **Zeitraum von 20 Tagen und 80 Praktikumsstunden** umfassen.